



---

**Teilrevision der  
Verordnung des Bundesrates  
über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafver-  
fahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder  
vermissten Personen  
(DNA-Profil-Verordnung):**

**Erläuterungen**

**September 2014**

1	Übersicht.....	3
2	Erläuterung der einzelnen Bestimmungen.....	3
	Art. 2 Abs. 2 Bst. d (Fachliche Qualifizierung der stellvertretenden Laborleiterin/des stellvertretenden Laborleiters).....	3
	Art. 6 Abs. 2 (Aufbewahrung von DNA-Extrakten aus Spuren).....	4
	Art. 6a Verwendung der nicht in das Informationssystem aufgenommenen Spurenprofile	6
	Art. 7 Koordinationsstelle (aufgehobene Norm).....	7
	Art. 8 Grundsatz.....	7
	Art. 9 (Im Informationssystem bearbeitete Daten) .....	8
	Art. 9a Koordinationsstelle .....	8
	Art. 10 Abs. 3 und 4 (Verfahren) .....	10
	Art. 15a Löschung eines Profils bei der Trennung oder Vereinigung eines Strafverfahrens	

## 1 Übersicht

Zusammen mit dem DNA-Profil-Gesetz<sup>1</sup> ist am 1. Januar 2005 die Vollziehungsverordnung (DNA-Profil-Verordnung<sup>2</sup>) hierzu in Kraft getreten, am 1. August 2005 zusätzlich die DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD<sup>3</sup>. Nach rund neun Jahren besteht bezüglich der beiden Verordnungen Anpassungsbedarf. Sie wurden entsprechend in parallel laufenden Gesetzgebungsprojekten überarbeitet, mit dem Ziel, die beiden Revisionen auf denselben Zeitpunkt in Kraft setzen zu können (1. Januar 2015).

Die nachfolgend näher zu erläuternden Anpassungen an der *DNA-Profil-Verordnung* ändern den Inhalt dieses Erlasses nicht grundsätzlich, sondern sind punktueller Natur. Für sich genommen ist jedoch jede einzelne Anpassung wichtig für eine weitere Gewährleistung zuverlässiger Unterstützung von Polizei und Strafverfolgung mittels der DNA-Analyse.

## 2 Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

### **Art. 2 Abs. 2 Bst. d (Fachliche Qualifizierung der stellvertretenden Laborleiterin/des stellvertretenden Laborleiters)**

Die geltende Regelung verlangt die erforderliche fachliche Qualifikation – Abschluss als "Forensischer Genetiker/Forensische Genetikerin SGRM" der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin – von der „fachlichen Führung des Labors“. Es kann zwar generell davon ausgegangen werden, dass der Begriff der „fachlichen Führung“ neben dem Leiter/der Leiterin *auch* dessen/deren *Stellvertreter oder Stellvertreterin umfasst*. Um jegliche Unsicherheit auszuschliessen, soll dies neu aber ausdrücklich so festgeschrieben sein. Auf diese Weise wird die Bedeutung der fachlichen Qualifikation des Stellvertreters/der Stellvertreterin gebührend hervorgehoben. Denn in der Tat kann ja eine Stellvertretung nur bei gleicher fachlicher Qualifikation auch tatsächlich vollumfänglich wahrgenommen werden. Dadurch werden bestmögliche Voraussetzungen für das Qualitätsmanagement des Labors insgesamt geschaffen, und konkret ist sichergestellt, dass für jeden Analyseauftrag – unabhängig von der Anwesenheit der fachlichen Leiterin/des fachlichen Leiters – dieselbe fachliche Qualitätskontrolle gewährleistet ist. Unter fachlicher Qualitätskontrolle in forensischen DNA-Analyselabors zu zählen sind unter anderem die Prüfung und Freigabe sämtlicher Ergebnisse und Gutachten, die Prüfung und Freigabe sämtlicher Validierungen, die Erteilung von Auskünften bezüglich der durchgeführten Prüfungen an Auftraggeber und Behörden, die Überwachung der internen und externen Qualitätskontrollen einschliesslich der Anordnung allfälliger Korrekturmassnahmen sowie die Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung des gesamten Personals einschliesslich dessen regelmässiger Qualifikation.

---

<sup>1</sup> SR 363

<sup>2</sup> SR 363.1

<sup>3</sup> SR 363.11

Mit dieser Änderung gelten ab 1. Januar 2015 für die forensischen DNA-Analyselabors diesbezüglich dieselben Anforderungen wie für die Labors im Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG<sup>4</sup>).<sup>5</sup>

Damit denjenigen Labors, die mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Revision erstmalig mit dieser neuen personellen Anforderung konfrontiert sind, ausreichend Zeit zur Umsetzung zur Verfügung steht (unter Umständen müssen betroffene Person eine zusätzliche Ausbildung absolvieren), tritt Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d erst 3 Jahre nach den übrigen Verordnungsanpassungen in Kraft (1. Januar 2018).

Dass der Laborleiter/die Laborleiterin über einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin verfügen muss, ergibt sich bereits aus der Norm ISO/IEC 17025:2005, Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien. Deren Ziff. 4.1.5 Bst. j bestimmt: "[Das Laboratorium muss] Stellvertreter für leitende Mitarbeiter in Schlüsselpositionen benennen". In der DNA-Profil-Verordnung kann somit auf eine entsprechende Regelung verzichtet werden.

## **Art. 6 Abs. 2 (Aufbewahrung von DNA-Extrakten aus Spuren)**

### **(a) Neue Aufbewahrungsfrist (15 statt 5 Jahre)**

Die Probe (Analysematerial), die einer *Person* genommen wurde, ist gemäss Art. 9 Abs. 2 DNA-Profil-Gesetz vom Labor zu vernichten, sobald das DNA-Profil erstellt ist, und in jedem Fall "spätestens drei Monate nach dem Eingang der Probe im Labor". Bei diesen Personenprofilen, die heute in der Regel auf der Grundlage eines Wangenschleimhautabstrichs erstellt werden, handelt es sich (praktisch) immer um vollständige Profile. Folglich besteht für sie kein Bedarf, die Probe im Hinblick auf eine spätere, allenfalls qualitativ leistungsfähigere Analyse über eine Dauer von 3 Monate hinaus aufzubewahren.

Anders ist die Situation bei *Spuren-Profilen*: Der geltende Art. 6 Abs. 2 zweiter Satz DNA-Profil-Verordnung regelt die Aufbewahrungsdauer für die aus einer Spur extrahierte, bei der Analyse nicht verbrauchte DNA wie folgt:

„Sie [die Labors] bewahren die aus der Spur extrahierte, bei der DNA-Analyse nicht verbrauchte DNA als Beweismittel während fünf Jahren auf, sofern das zuständige Gericht keine längere Aufbewahrungsfrist anordnet.“

Mit der Aufbewahrung der nicht verbrauchten DNA als Beweismittel wird ein doppelter Zweck verfolgt: (a) Zum einen kann dadurch ein Treffer zu einem späteren (aber immer noch innerhalb der vorgesehenen Aufbewahrungsdauer liegenden) Zeitpunkt nochmals überprüft werden, falls dies z.B. von einem Gericht verlangt wird. Zum anderen werden (b) mit einer längeren Aufbewahrung sog. Nachtypisierungen möglich, also eine erneute Erkennung und Speicherung bestimmter DNA-Merkmale (Typisierung) des ursprünglichen biologischen Materials mittels zwi-

---

<sup>4</sup> SR 810.12

<sup>5</sup> In der Verordnung des Bundesrates vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV; SR 810.122.1) ist in Art. 17 ausdrücklich festgelegt, dass die fachlichen Anforderungen an die Laborleiterin bzw. den Laborleiter auch für die Stellvertretung gilt. Vgl. auch die Empfehlung 1/2008 der GUMEK vom 10. April 2008: "Es ist ... sinnvoll, dass die fachliche Kompetenz der Stellvertretung derjenigen der Laborleitung entspricht" (Ziff. 7; zu finden auf: [www.bag.admin.ch/gumek](http://www.bag.admin.ch/gumek)).

schenzeitlich weiterentwickelter Analysekits mit dem Ziel, ein verbessertes, verfeinertes Analyseergebnis zu erzielen. Tatsache ist, dass dank kontinuierlicher technologischer Weiterentwicklungen ein DNA-Profil aus immer geringeren Mengen biologischen Materials erstellt werden kann. Mit der heute geltenden Beschränkung der Aufbewahrungsdauer auf maximal 5 Jahre wäre es bereits nach dieser relativ kurzen Zeit ausgeschlossen, eine im Einzelfall sinnvolle oder notwendige Nachtypisierung vorzunehmen. Damit das Potential der immer leistungsfähiger werdenden Analysemethoden optimal ausgeschöpft werden kann, ist die aus einer Spur extrahierte, bei der Analyse nicht verbrauchte DNA neu für eine Dauer von *15 Jahren* aufzubewahren; ausgenommen ist die Vernichtung von biologischem Material, das im Zusammenhang mit einer unverjähren Straftat sichergestellt worden ist (womit diesbezüglich Deckungsgleichheit mit der Löschregelung für die DNA-Profile von Spuren nach Art. 18 Bst. b DNA-Profil-Gesetz gegeben ist).

Weiter wird der Zeitpunkt, ab dem die Aufbewahrungsfrist für das verbleibende DNA-Material zu laufen beginnt, neu eindeutig festgelegt, nämlich auf den Zeitpunkt von dessen *"Eingang im Labor"*. Dasselbe gilt bereits gemäss Art. 9 Abs. 2 DNA-Profil-Gesetz für die Personen-Proben. Die Wahl dieses Zeitpunkts, und nicht etwa den theoretisch auch denkbaren Zeitpunkt des Treffers in der DNA-Datenbank, drängt sich auch aus praktischen Gründen auf: Das biologische Material wird in Röhrchen aufbewahrt, die in der Reihenfolge des Eingangs der Spur im Labor in Kühlschränken gelagert werden. Diese Lager-Kühlschränke lassen sich nur dann platz- und damit ressourcensparend bewirtschaften, wenn die Röhrchen in lückenlosen Reihen ab Eingang der Spur im Labor gelagert und ebenso lückenlos, also paketweise, nach Ablauf einer pauschalen Aufbewahrungsdauer aus den Kühlschränken entfernt und definitiv entsorgt werden können. Eine einzelfallweise Fixierung der Aufbewahrungsdauer erfolgt somit nur für jenes biologische Material, für das (durch Staatsanwaltschaft oder Polizei) eine Aufbewahrung von mehr als 15 Jahren angeordnet wird (siehe nachfolgend [b] und [c]).

#### **(b) Möglichkeit zur Verlängerung der Aufbewahrungsfrist bis zum Ablauf der Verfolgungsverjährung**

Bereits der geltende Art. 6 Abs. 2 sieht die Möglichkeit zur einzelfallweisen Verlängerung der Aufbewahrung des bei der DNA-Analyse nicht verbrauchten Spurenmaterials vor, dabei aber offen lassend, für welche Dauer die Verlängerung erfolgen kann. Neu wird festgelegt, dass eine Verlängerung nur sofern und nur so lange vorgenommen werden kann, als die Verfolgungsverjährung noch läuft.

### **(c) Neue Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und zusätzlich der Polizei zur Anordnung einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist**

Gemäss geltendem Art. 6 Abs. 2 ist zur Anordnung einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist (allein) das zuständige Gericht befugt. Neu wird die Hierarchiestufe für diesen Entscheid reduziert. Da es um biologisches Material einer Spur geht und also um eine nicht identifizierte Person, besteht unter dem Blickwinkel des Grundrechtsschutzes keine Notwendigkeit, den Entscheid zur Verlängerung der Aufbewahrungsdauer der höchsten, eben gerichtlichen Ebene vorzubehalten. Die Situation ist somit nicht vergleichbar mit jener von Art. 17 DNA-Profil-Gesetz: Dort geht es ebenfalls um den (gerichtlichen) Entscheid über eine verlängerte Verlängerung der Aufbewahrungsdauer. Zum Entscheid befugt ist die "zuständige richterliche Behörde". Aber dort geht es eben auch um Personenprofile. Im Rahmen des vorliegenden Art. 6 Abs. 2 können neu die Polizei oder Staatsanwaltschaft über eine Verlängerung der Aufbewahrung von Spurenmaterial entscheiden. Dies aufgrund folgender praktischer Überlegung: Eine erhebliche Zahl von DNA-Spuren wird im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl erstellt (Verfolgungsverjährung: 15 Jahre; Art. 139 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 Bst. b StGB). Für eine grosse Zahl dieser DNA-Spuren wiederum gelingt erfahrungsgemäss über längere Zeit, wenn nicht definitiv keine Täteridentifikation. Diese Spuren verbleiben somit während langer Zeit auf der Ebene der polizeilichen Ermittlungen (Art. 306 Strafprozessordnung [StPO]<sup>6</sup>), während ein gewisser Teil schliesslich in die Bearbeitungszuständigkeit der Staatsanwaltschaft gelangt.

### **Art. 6a Verwendung der nicht in das Informationssystem aufgenommenen Spurenprofile**

**Absatz 1:** Für die in die Datenbank aufgenommenen Spurenprofile sind die Verwendung wie auch die Aufbewahrung und Löschung im DNA-Profil-Gesetz klar geregelt (Art. 18 f.). Im Unterschied zu den Personenprofilen (vgl. zur erhöhten Qualität dieser Kategorie von Profilen die Erläuterungen oben zu Art. 6 Abs. 2 [a]) kann es bei einem Spurenprofil vorkommen, dass es für eine Aufnahme in die Datenbank nicht in Frage kommt, weil es den damit verbundenen Qualitätsanforderungen nicht genügt (wie dies insbesondere bei Teilprofilen der Fall ist; siehe näher die Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 3) oder weil es keine zusätzliche Information für den Suchlauf beinhaltet (mehrfaches Vorliegen desselben Profils).<sup>7</sup> Mit solchen Spurenprofilen lassen sich aber lokale Vergleiche beim Analyselabor durchführen, zu den in Absatz 2 aufgelisteten Zwecken. Diese Spurenprofile sind, wie die übrigen DNA-Profile auch, in der Form des Elektropherogramms Bestandteil der Laboranalysedaten. Sie unterliegen damit gerade auch bezüglich Festlegung der Aufbewahrungsdauer dem die Laboranalysedaten regelnden Art. 9 der DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD.

---

<sup>6</sup> SR 312.0

<sup>7</sup> Mehrfach vorliegende Profile können hingegen für die Ermittlungsbehörden relevant sein, etwa bei der Rekonstruktion des Tathergangs.

Die Regelung der Aufbewahrung und Verwendung des nicht für das Informationssystem (aktuell: CODIS) bestimmten Spurenprofils ist, gesetzeshierarchisch gesehen, auf Ebene Bundesratsverordnung zu treffen. Der lokale Vergleich wird wegen seines engen sachlichen Zusammenhangs mit diesen Spurenprofilen neu ebenfalls hier, in der Bundesratsverordnung, normiert und entsprechend die bisherige Norm hierzu – Art. 7 DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD – aufgehoben.

**Absatz 2:** Die (abschliessend) aufgelisteten Zwecke, die mit einem lokalen Vergleich verfolgt werden können, entsprechen jenen von Art. 7 Abs. 1 und 2 der geltenden DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD.

**Absatz 3:** Grundvoraussetzung eines jeden lokalen Vergleichs ist, dass das Profil, gegen das der Vergleich vorgenommen wird, auch tatsächlich im Rahmen des Informationssystems einen aktiven Status hat, also für den Vergleich rechtmässigerweise zur Verfügung steht. Im vorliegenden Zusammenhang bedeutet dies Folgendes: Soll das DNA-Profil einer Person (= Profil im Informationssystem) gegen ein lokal vorliegendes Spurenprofil verglichen werden, so darf sich im Zeitpunkt der Vornahme dieses Vergleichs bezüglich des Personenprofils keiner der gesetzlichen Lösungsgründe verwirklicht haben. Diese Status-Prüfung hat der Auftraggeber als Datenherr über das Profil (in der Regel eine kantonale Strafverfolgungsbehörde) vorzunehmen. Dem Labor selbst steht nur ein Mittel zur Verfügung, um sich zu vergewissern, dass das Profil einen aktiven Status hat, nämlich die Prüfung, ob es im Informationssystem (weiterhin) vorhanden ist. Zu dieser Überprüfung ist das Labor neu ausdrücklich verpflichtet.

#### **Art. 7 Koordinationsstelle (aufgehobene Norm)**

Die Aufgaben der Koordinationsstelle werden in der geltenden Verordnung im 1. Abschnitt (Forensische DNA-Proben und ihre Analyse) geregelt. Da aber letztlich alle diese Aufgaben einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Informationssystem aufweisen, wird der Aufgabenkatalog und damit der Inhalt des Art. 7 in den 2. Abschnitt (DNA-Profil-Informationssystem) verschoben und figuriert dort neu als eingeschobener Art. 9a. Art. 7 selbst wird entsprechend aufgehoben.

#### **Art. 8 Grundsatz**

**Absatz 1:** Es gelten heute bezüglich des Informationssystems – und dies ist von dessen Betriebsaufnahme an so gewesen – über die verschiedenen Hierarchiestufen hinweg folgende Verantwortlichkeiten:

- Der *Bund* betreibt dieses System (Art. 10 Abs. 2 DNA-Profil-Gesetz)<sup>8</sup>;
- *fedpol* ist Inhaber des Informationssystems im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG<sup>9</sup>; Art. 8 Abs. 1 DNA-Profil-Verordnung);
- die *AFIS DNA Services* tragen innerhalb von *fedpol* die Verantwortung für den Betrieb des Informationssystems (neuer Art. 8 Abs. 2 DNA-Profil-Verordnung);
- die *Koordinationsstelle* ist für den operativen Betrieb des Informationssystems verantwortlich (neuer Art. 9a Abs. 2 Bst. b DNA-Profil-Verordnung).

Inhaltlich deckt sich die Neufassung der Norm mit der geltenden Fassung. Die Anpassungen sind somit lediglich redaktioneller Natur. Der generellen Vorgabe entsprechend, wonach in einer Bundesratsverordnung die tiefste ausdrücklich zu regelnde Hierarchieebene jene des Bundesamtes ist, werden die "AFIS DNA Services" (Abs. 2 der geltenden Fassung) durch "fedpol" (neuer Absatz 1 ersetzt). Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der AFIS DNA Services sind aus dem Bearbeitungsreglement (neu in **Absatz 2** vorgeschrieben) ersichtlich, denn dieses ist gemäss Art. 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993<sup>10</sup> der Regelungsort für die Festlegung der "internen Organisation" des verantwortlichen Bundesorgans.

## **Art. 9 (Im Informationssystem bearbeitete Daten)**

**Absatz 2:** Im Unterschied zur geltenden Verordnung wird hier neu ausdrücklich festgehalten, dass ein DNA-Profil bestimmte, von *fedpol* festzulegende Kriterien erfüllen muss, um in das Informationssystem aufgenommen zu werden. Nicht zur Aufnahme in das Informationssystem geeignet sind insbesondere Teilprofile und Mischspuren.

## **Art. 9a Koordinationsstelle**

**Absatz 1:** Wie gemäss geltendem Art. 7 bestimmt auch künftig das EJPD eines der anerkannten Labors als sog. Koordinationsstelle. Von Anbeginn an, also bereits mit der zeitlich auf die Dauer des Probetriebs beschränkten Verordnung über das DNA-Profil-Informationssystem vom 31. Mai 2000 (EDNA-Verordnung<sup>11</sup>) bestand eine vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingesetzte Koordinationsstelle. Von Anbeginn an war und bis heute ist diese Aufgabe dem Institut für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Zürich übertragen. Aus den

---

<sup>8</sup> Die Bestimmung lautet: "Das Informationssystem wird ausschliesslich durch den Bund betrieben." Bei der Beratung der entsprechenden Bestimmung im Entwurf des DNA-Profil-Gesetzes (Art. 10) führte die Kommissionssprecherin (Aeppli Wartmann) im Nationalrat Folgendes aus: "Ich möchte Sie – und auch zuhänden des Amtlichen Bulletins – im Zusammenhang mit Artikel 10 einfach noch einmal darauf hinweisen, dass mit diesem Gesetz die bisherigen kantonalen Praktiken und Datenbanken aufgehoben werden müssen und keine gesetzliche Grundlage mehr haben werden." (Amtl Bull NR 2002, S. 1240).

<sup>9</sup> SR **235.1**

<sup>10</sup> SR **235.11**

<sup>11</sup> AS **2000** 1715



oben bei Art. 7 (aufgehobene Norm) dargestellten Gründen erfolgt die Regelung der Koordinationsstelle in einem neu eingefügten Art. 9a.

**Absatz 2:** Der geltende, die Aufgaben der Koordinationsstelle aufzählende Art. 7 legt in seinem Abs. 2 Bst. b keine Aufgabe fest, sondern regelt tatsächlich einen Ablauf einzelner Prozessschritte. Dieser Inhalt wird mit vorliegender Revision in Art. 10 (*Verfahren*) verschoben, zu dem er sachlich einen engeren Zusammenhang aufweist. Abs. 2 Bst. b erhält als neuen Inhalt den Beschrieb der Kernaufgabe der Koordinationsstelle (der sich aktuell – in etwas weniger präziser Formulierung – im geltenden Art. 8 Abs. 2 befindet):

„b. sie betreibt das Informationssystem auf operativer Ebene;“

Auf eine Übernahme des geltenden Art. 7 Abs. 3 in die totalrevidierte Verordnung kann aus folgenden Gründen verzichtet werden: Der neue Art. 9a Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit dem neuen Art. 10 Abs. 4 weist in völliger Transparenz Zweck und Umfang der Datenbearbeitung durch die Koordinationsstelle im Informationssystem aus. Als operative Betreiberin des Informationssystems hat die Koordinationsstelle notwendigerweise Zugang zu den darin enthaltenen Daten in einem automatisierten Abrufverfahren. Auf eine Übernahme des Inhalts des geltenden Art. 7 Abs. 3<sup>12</sup> in den neuen Art. 9a kann deshalb verzichtet werden.

**Absatz 3:** Dieser regelt neu ausdrücklich den Abgleich von sog. *Teilprofilen* (engl. *partial profiles*). Für den Routinebetrieb gilt, dass für eine Eingabe im Informationssystem eine Minimalzahl von Loci sicher bestimmt werden muss (derzeit sind es für einfache Spuren 6 Loci, für Mischspuren deren 8). Trotz immer besseren und empfindlicheren Analyseverfahren gelingt es nicht immer, aus einer Spur ein vollständiges DNA-Profil zu erstellen. Gründe dafür sind z.B. zu wenig DNA, degradierte DNA oder Hemmsubstanzen im Spurenmaterial. Für die polizeiliche Fahndung können aber auch Teilprofile mit weniger als 6 sicher bestimmten Loci von grossem Wert sein.

Die Besonderheit des Abgleichs eines Teilprofils und damit auch die Notwendigkeit einer besonderen rechtlichen Regelung zeigt sich im folgenden Umstand: Beim Datenbank-Abgleich mit einem Teilprofil lässt sich – weil eben kein vollständiges Profil vorliegt – kein eindeutiger "Treffer" (*Hit*) auf eine bestimmte Person erzielen, sondern (soweit natürlich überhaupt eine Übereinstimmung erzielt wird) lediglich ein *Hinweis* zugunsten der Ermittlungsbehörden (Polizei) auf einen bestimmten *Kreis von Personen*, denen eine reduzierte Anzahl von Merkmalen mit dem Spurengerber gemeinsam ist. Für die Ermittlungsbehörde bedeutet dies, dass sie gegenüber jeder einzelnen dieser Personen mittels üblicher Ermittlungsarbeit überprüfen muss, ob diese als möglicher Täter in Frage kommt oder nicht. Dabei bezieht sie alle weiteren ihr zur Verfügung stehenden, nicht DNA-basierten Hinweise in die Indizienkette ein.

---

<sup>12</sup> Wortlaut: "Die Koordinationsstelle bearbeitet ihre Daten im Informationssystem über ein automatisiertes Abrufverfahren."

Die Koordinationsstelle berücksichtigt diese besonderen Umstände schon heute dahingehend, dass sie den Suchlauf mit einem Teilprofil nur unter der Voraussetzung durchführt, dass sie entsprechend besonders beauftragt worden ist. Der auftraggebenden Behörde übermittelt sie das Ergebnis des Abgleichs immer zusammen mit dem Hinweis auf dessen beschränkten Beweiswert. Bei den auftraggebenden Behörden wiederum ist die Auswertung der DNA-basierten Hinweise speziell geschulten Mitarbeitenden vorbehalten.

**Absatz 4:** Neu ist gemäss *zweitem Satz* vorgeschrieben, dass auch die Koordinationsstelle über ein anerkanntes Qualitätsmanagement [QM]-System verfügt. Damit ist sichergestellt, dass der gesamte Prozess der forensischen DNA-Analyse ab Eingang der Proben im Analyselabor über die Analyse, die Profilübermittlung an die Koordinationsstelle, den Abgleich der Profile mit der CODIS-Datenbank, die Überprüfung der Abgleichresultate, der Übermittlung der Abgleichresultate an die AFIS DNA Services und die Meldung des Resultats des Abgleichs an den Auftraggeber, durchgängig ein und derselben Qualitätsvorgabe unterliegt.

Die Koordinationsstelle besitzt organisationsrechtlich keine Eigenständigkeit, sondern befindet sich in organisatorischer Nähe zum Labor, dem sie angegliedert ist. Entsprechend bietet es sich an, die gesamten Prozesse und Arbeitsabläufe der Koordinationsstelle in das QM-System des Labors zu integrieren. Auf diese Weise kann die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS von fedpol beauftragt werden, diese Prozesse und Arbeitsabläufe in die von ihr (SAS) regelmässig durchgeführten Überprüfungen mit einzubeziehen.<sup>13</sup>

**Absatz 5:** Neu werden die von der Koordinationsstelle für ihre Dienstleistungen erhobenen Gebühren in der DNA-Profil-Verordnung geregelt. Damit ist der Vorgabe von Art. 46a Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG)<sup>14</sup> entsprochen, wonach die Gebühren für Dienstleistungen der Bundesverwaltung durch den Bundesrat festgelegt werden.

### **Art. 10 Abs. 3 und 4 (Verfahren)**

Die *Absätze 3 und 4* werden redaktionell angepasst. Der geltende Art. 10 Abs. 3 regelt den zentralen Prozessschritt des Profilabgleichs im CODIS nicht eigenständig, sondern erwähnt ihn lediglich am Rande ("leitet das Profil ... an die Koordinationsstelle ... zum Profilvergleich"). In seiner Neuformulierung findet sich *Abs. 3* gekürzt, während der Inhalt des aktuellen Art. 7 Abs. 2 Bst. b in den *Abs. 4* aufgenommen ist.

Zur bereits nach Artikel 10 Absatz 3 der geltenden DNA-Profil-Verordnung festgelegten Vorgabe, wonach das Labor das Profil "ausschliesslich" an die Koordinationsstelle weiterleitet, ist Folgendes anzumerken: Diese "Ausschliesslichkeit" gilt im Rahmen der hier geregelten Informationsweitergabe zwischen auftraggebender Behörde, Analyselabor, Koordinationsstelle und fedpol (AFIS DNA Services). Ein Datenaustausch der Labors ausserhalb dieses spezifischen Kon-

---

<sup>13</sup> Da die Koordinationsstelle selbst kein Prüflaboratorium im Sinne der Norm ISO/IEC 17025 darstellt, können ihre Tätigkeiten definitionsgemäss nicht eigenständig nach dieser Norm akkreditiert werden.

<sup>14</sup> SR 172.010

texts – wenn also etwa einer Staatsanwaltschaft ein Gutachten zugesandt werden muss – unterliegt entsprechend nicht der Vorgabe nach Artikel 10 Absatz 3.

### **Art. 15a      Löschung eines Profils bei der Trennung oder Vereinigung eines Strafverfahrens**

Art. 12 Abs. 1 DNA-Profil-Verordnung bestimmt:

„Die Kantone melden den AFIS DNA Services das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von Profilen nach den Art. 16-19 des DNA-Profil-Gesetzes.“

Nicht geregelt in der geltenden Verordnung ist die Frage, was gilt, wenn zwei oder mehrere beteiligte Staatsanwaltschaften oder Gerichte beschliessen, gemäss Art. 30 StPO verschiedene Strafverfahren zu trennen (a) oder zu vereinen (b):<sup>15</sup>

*Ausgangslage:* Der Kanton A führt gegen X., von dem er ein DNA-Profil erstellt hat, ein Strafverfahren. Staatsanwaltschaft oder Gericht können folgende Massnahmen treffen:

(a) *Trennung eines Verfahrens* - der einfachere Fall: Führt der Kanton A gegen X., von dem er ein DNA-Profil erstellt hat, ein Verfahren wegen verschiedener Straftaten, die er (Kanton A) alleine nicht bewältigen kann, so kann er die Verfolgung einzelner dieser Straftaten dem Kanton B übergeben. Der Kanton A bleibt aber weiterhin Besitzer des DNA-Profiles von X.;

(b) *Vereinigung von Verfahren:* Das Verfahren des Kantons A gegen X. wird mit dem Verfahren des Kantons B gegen X. vereint.

*Löschverantwortlichkeit:* In beiden Fällen bleibt der Kanton A gegenüber fedpol als ursprünglicher Besitzer des DNA-Profiles von X. dafür verantwortlich, dass das Profil gelöscht wird, sobald sich einer der gesetzlichen Löschründe verwirklicht hat.

Derselbe Grundsatz gilt im besonderen Fall, da ein Strafverfahren gemäss Art. 88 f. des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981<sup>16</sup> an einen *ausländischen Staat* oder gestützt auf Art. 9 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1995 über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts<sup>17</sup> an ein *internationales Gericht* übertragen wird: Hier verbleibt die Verantwortung für die Profillöschung beim Kanton bzw. bei der Behörde des Bundes (Bundesanwaltschaft), der bzw. die das Profil an das Ausland bzw. an das ausländische Gericht abgetreten hat.

---

<sup>15</sup> Vgl. die Erläuterungen zu Art. 30 StPO (damals noch: Art. 29 Abs. 4) in: BBI **2006** 1142 (Botschaft StPO)

<sup>16</sup> SR **351.1**

<sup>17</sup> SR **351.20**